

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0184/2019  
**öffentlich**

| Gremium                         | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---------------------------------|---------------|--------------------|
| Jugendhilfeausschuss            | 02.05.2019    | Beratung           |
| Haupt- und Finanzausschuss      | 14.05.2019    | Beratung           |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 21.05.2019    | Entscheidung       |

### Tagesordnungspunkt

### **Änderung der "Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege"**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung der Kindertagespflege werden wie in Anlage 1 beschrieben mit Wirkung zum 01.08.2019 geändert.

## Sachdarstellung / Begründung:

### Ausgangslage

In Bergisch Gladbach betreuen aktuell 69 Kindertagespflegepersonen 227 Kinder. Die Kinder werden in acht Großtagespflegestellen, bei den Tagespflegepersonen im Haushalt bzw. inangemieteten Räumlichkeiten betreut. Weitere 24 Bergisch Gladbacher Kinder werden von Tagespflegepersonen in anderen Kommunen betreut.

### Sachdarstellung / Begründung

#### 1. Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

##### 1.1 Weiterentwicklung des Qualifizierungsstandards

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson ist bisher durch die Absolvierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI Curriculum) oder (seit 2013) durch den Berufsschulabschluss „KinderpflegerIn“ zu erwerben.

Im Moment absolvieren die TeilnehmerInnen des Qualifizierungskurses in Bergisch Gladbach 160 Unterrichtseinheiten (UE) um das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege zu erlangen. Diese 160 UE werden vom DRK Familienbildungswerk und der kath. Familienbildungsstätte durchgeführt.

Aktuell sind stadtweit 66 Kindertagespflegepersonen nach dem DJI Curriculum qualifiziert, zwei Kindertagespflegepersonen sind Kinderpflegerinnen mit der zweijährigen Berufsausbildung am Berufskolleg Bergisch Gladbach und eine langjährige Kindertagespflegeperson wurde nach einem früher gültigen Standard qualifiziert.

Zukünftige Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich nach dem neuen Standard „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ kurz QHB zu qualifizieren. Das Curriculum zur Qualifizierung als qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB teilt sich in die *Tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung* und die *Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung*. Zeitnah wird der neue Standard durch die zertifizierten Bildungsträger DRK Familienbildungswerk und die kath. Familienbildungsstätte in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Kreis eingeführt. Die Stadt Wermelskirchen bildet bereits seit letztem Jahr nach dem QHB Standard aus.

Eine Kindertagespflegeperson erhält die Pflegeerlaubnis grundsätzlich nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung nach dem jeweils gültigen Curriculum. Im Einzelfall kann eine Pflegeerlaubnis bereits vor Abschluss der Qualifizierung beantragt werden.

Für die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen, die nach dem bisherigen DJI Curriculum-Standard qualifiziert wurden ist es wünschenswert, dass auch sie eine Qualifizierung erhalten, die dem neuen QHB-Standard entspricht. Hierzu gibt es ein Qualifizierungsangebot der beiden Bildungsträger unter der Bezeichnung „160 +“.

Die geänderten Richtlinien werden auf den neuen Standard umgestellt. Wie bisher sollen die Kosten für die Qualifizierung (bisher ca. 660 €, zukünftig ca. 1.200 €) nach einjähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für die Stadt Bergisch Gladbach von der Stadt erstattet werden.

## 1.2 Kontinuierliche Weiterbildung

- Die Qualität der Betreuung in der Kindertagespflege steht im engen Zusammenhang mit der kontinuierlichen Weiterbildung, um Kinder adäquat zu fördern und Erziehungsberechtigten gegenüber eine gute und fundierte Anlaufstelle zu bieten. Zusätzlich zu dem bisherigen regelmäßigen kollegialen Austausch im „Gesprächskreis Kindertagespflege“ war bisher die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme vorgesehen. Zukünftig sollen **zwei Fortbildungsveranstaltungen** pro Betreuungsjahr (1 August bis 31. Juli des Folgejahres) verbindlich sein. Auch die zwei Fortbildungstage werden durch die laufende Entgeltzahlung vergütet.

- Die regelmäßige Teilnahme an der „Ersten Hilfe am Kind“ wird von der Landesunfallkasse eingefordert. Den Kindern wird somit auch der bestmögliche Schutz geboten. Können die Kindertagespflegepersonen diese Ausbildung nicht nachweisen, erlischt ihr Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW (UK). Die Fähigkeiten zur „Ersten Hilfe am Kind“ können im Bedarfsfall nur mit stetiger, kontinuierlicher Wiederholung abgerufen werden. Die Kindertagespflegeperson muss ihre Ausbildung „Erste Hilfe am Kind“ alle zwei Jahre auffrischen.

- Der Kinderschutz hat einen hohen Stellenwert in der Bergisch Gladbacher Betreuungslandschaft. Auch in der Kindertagespflege werden die Kindertagespflegepersonen vom Deutschen Kinderschutzbund geschult und bekommen eine kreisweit abgestimmte Handreichung für ihre tägliche Arbeit. Um den Themenbereich immer wieder zu aktualisieren und die Kindertagespflegepersonen zu sensibilisieren soll die Fortbildung turnusmäßig alle fünf Jahre aufgefrischt werden. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Jugendamt vorzulegen.

Der Kurs „Erste Hilfe am Kind“ und die Schulung zum Thema „Kinderschutz“ werden jeweils als eine der jährlich geforderten zwei Fortbildungsmaßnahmen (wenn sie nach zwei bzw. fünf Jahren wieder fällig sind) anerkannt.

## 2. Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kindertagespflege

Die aktuelle Rechtsprechung erklärt eine generelle Begrenzung der Betreuungsstunden für nicht mehr zulässig. Der individuelle Bedarf und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sind die Maßgabe für die Betreuungszeiten.

Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Zukünftig fallen hier die bisherigen Einschränkungen bei der Bewilligung von Betreuungsstunden aufgrund der Rechtslage bzw. der Rechtsprechung weg.

## 3. Kindertagespflegeentgelt

### 3.1 Festlegung der Indexierung auf 1,5 % pro Betreuungsjahr

Das Tagespflegeentgelt wird gemäß den aktuell geltenden Richtlinien jeweils zum 01.08. eines Jahres um den Prozentsatz angehoben, um den die Kindpauschalen nach dem jeweils geltenden Kindergartengesetz verändert werden (Ziffer 12 Abs. 2). Diese Steigerung betrug seit dem Jahr 2016 jährlich 3%.

Da die Kindertagespflegepersonen in Bergisch Gladbach eine auskömmliche finanzielle Vergütung haben und gute Rahmenbedingungen, die sie über die Richtlinien für ihre Arbeit, Weiterbildung, Urlaub und Krankheit absichern, ist es vertretbar, die Erhöhung des Tagespflegeentgeltes wieder verlässlich auf 1,5% pro Betreuungsjahr zu reduzieren.

Ersparnis pro Jahr ca. 68.250 €

### 3.2 Erweiterung der Entgeltstufen

Zurzeit erfolgt die Zahlung des Tagespflegeentgeltes in zwei Entgeltstufen. Nach Abschluss der Grundqualifizierung nach dem DJI Curriculum (80 Std.) wird der Kindertagespflegeperson das Tagespflegeentgelt zu 80% und nach Abschluss der Aufbauqualifizierung (160 Std.) zu 100% gezahlt.

Die Verwaltung schlägt nun vor, der veränderten Qualifizierung entsprechend ein dreistufiges Entgeltmodell einzuführen, welches sich neben den absolvierten Kursstunden auch noch an der Praxiserfahrung in der Kindertagespflegeperson orientiert. Das Entgeltmodell soll sich künftig in drei „Erfahrungsstufen“ aufteilen.

Erfahrungsstufe 1:

Das Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.

Erfahrungsstufe 2:

Das Zertifikat und die Qualifizierung 160+ ist erworben oder die Kindertagespflegeperson kann eine Qualifizierung nach dem QHB-Standard (300 Stunden) nachweisen.

Erfahrungsstufe 3:

Zusätzlich zu den Vorgaben aus Erfahrungsstufe 2 muss eine Praxiserfahrung von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden.

Die nächste Erfahrungsstufe wird frühestens zum 01. des nächsten Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen worden sind.

Ziffer 12 Abs. 2 und 3 werden entsprechend geändert.

Mehrkosten pro Jahr: ca. 69.697 €

Bei Nichteinhalten der Richtlinien, wie z.B. nicht nachgewiesene Fortbildungen, nicht regelmäßige Teilnahme „Erste Hilfe am Kind“ oder zum Thema „Kinderschutz“, soll künftig die Möglichkeit bestehen, das Tagespflegeentgelt der Kindertagespflegeperson in die Erfahrungsstufe 1 zurückzustufen.

Entsprechend werden die Richtlinien um Ziffer 12 Abs. 13 ergänzt.

|   |
|---|
| <b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b> |
|---|

|                           |   |                          |
|---------------------------|---|--------------------------|
|                           | 9.  |                          |
|                           | 9.2 Familienfreundliches Profil               |                          |
| Handlungsfeld:            | 9.3 Bedarfsgerechte Anzahl von Krippenplätzen |                          |
| Mittelfristiges Ziel:     |   |                          |
| Jährliches Haushaltsziel: | 06.560  | Kinder in Tagesbetreuung |
|                           | 06.560.1                                      | Kindertagesstätten       |
| Produktgruppe/ Produkt:   | 06.560.3                                      | Kindertagespflege        |

## Finanzielle Auswirkungen

| 1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan   | laufendes Jahr 2019 | Folgejahre |
|--|---------------------|------------|
| Ertrag   | 0 €                 | 0 €        |
| Aufwand  | -2.793 €            | 1.447 €    |
| Ergebnis   | -2.793 €            | 1.447 €    |
|  |                     |            |
| 2. Finanzrechnung<br><small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)</small><br>Vermögensplan | laufendes Jahr      | Gesamt     |
| Einzahlung aus Investitionstätigkeit   | 0 €                 | 0 €        |
| Auszahlung aus Investitionstätigkeit   | 0 €                 | 0 €        |
| Saldo aus Investitionstätigkeit  | 0 €                 | 0 €        |

Im Budget enthalten

ja  
 nein  
siehe Erläuterungen